

An
die Parlementsdirektion,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Bundesministerien,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
alle Verwaltungsgerichte der Länder,
den Obersten Gerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Verfassungsgerichtshof

Geschäftszahl: BMVRDJ-670.311/0007-V 5/2018

EGMR Rundschreiben 2019 Nr. 1;

Jüngere Entscheidungen betreffend Österreich (Aviso Zeta AG, E.B. u.a., E.S., Mainstreet-Automaten GmbH u.a., Caner, Krauss); Überblick über die Rechtsprechung des EGMR vom 1. Jänner bis 15. Juni 2018

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden. Eine Rechtsprechungsübersicht des EGMR über das Jahr 2018 ist in englischer Sprache unter https://www.echr.coe.int/Documents/Short_Survey_2018_ENG.pdf, in französischer Sprache unter https://www.echr.coe.int/Documents/Short_Survey_2018_FRA.pdf abrufbar.

Darüber hinaus wird auf die sogenannten *factsheets* (Rechtsprechungsübersichten) hingewiesen, die der EGMR zu mehr als 60 verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung stellt und laufend aktualisiert bzw. erweitert:

<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c> (die deutsche Übersetzung gibt nicht den aktuellen Stand der engl./franz. Fassung wieder).

A. Urteile betreffend Österreich

1. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen Anscheins der Befangenheit eines Richters

Urteil vom 21. Juni 2018, *Aviso Zeta AG gegen Österreich*, Appl. 5734/14 (NLMR 3/2018, 225)

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft, eine Bank, wurde in einem Schadenersatzverfahren (sog. „Anlegerprozess“) wegen mangelhafter Beratung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften zur Zahlung von Schadenersatz an die geschädigten Anleger verurteilt.
2. Mitglied des in letzter Instanz entscheidenden Senats des Obersten Gerichtshofes war ein Richter, der selbst derartige Verluste erlitten und deshalb zunächst eine Klage gegen die beschwerdeführende Gesellschaft erwogen hatte. Aus Gründen der Anscheinsbefangenheit – die auch vom zuständigen Senat jeweils als gegeben erachtet wurde – hatte er sich deshalb zunächst aus ähnlichen Verfahren zurückgezogen. In der Folge hatte der Richter jedoch von der von ihm erwogenen Zivilklage Abstand genommen und sich deshalb in weiteren Schadenersatzverfahren nicht mehr für befangen erklärt. Er nahm daher in dem gegen die beschwerdeführende Gesellschaft gerichteten Ausgangsverfahren an der Entscheidungsfindung teil.
3. Im Verfahren vor dem EGMR behauptete die beschwerdeführende Gesellschaft eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil der Oberste Gerichtshof bei seiner Entscheidung über die Schadenersatzklage aufgrund der Teilnahme eines befangenen Richters nicht unparteilich gewesen sei.
4. Die von Österreich im Verfahren eingewendete Unzulässigkeitseinrede wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges, weil die beschwerdeführende Gesellschaft die Befangenheit des Richters vor Erlassung des Urteils des Obersten Gerichtshofes nicht geltend gemacht habe, wurde vom EGMR verworfen.
5. In der Sache stellte der EGMR, unter Verweis insb. auf seine Urteile (GK) *Morice* gegen Frankreich, *Micallef* gegen Malta und *Kyprianou* gegen Zypern, eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor einem unparteilichen Gericht gemäß Art. 6 EMRK fest, weil im Hinblick auf die Bedeutung des äußeren Anscheins („*importance of appearances*“) die Unparteilichkeit in objektiver Hinsicht nicht sichergestellt gewesen sei.

2. Verurteilung wegen Herabwürdigung religiöser Lehren verletzt nicht Art. 10 EMRK

Urteil vom 25. Oktober 2018, *E.S. gegen Österreich*, Appl. 38450/12
(MR 2018, 268; NLMR 5/2018, 459)

1. Die Beschwerdeführerin wurde wegen Herabwürdigung religiöser Lehren zu einer Geldstrafe von € 480, -- verurteilt, weil sie bei einem allgemein zugänglichen Seminar mit dem Titel „Grundlagen des Islam“ Äußerungen getätigt hatte, die implizierten, dass Mohammed pädophile Neigungen gehabt habe.

2. In ihrer Beschwerde an den EGMR machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK geltend.

3.1. Der EGMR verneinte eine Verletzung des Art. 10 EMRK. Er verwies im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK unter anderem darauf, dass Menschen, die ihre Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK ausüben wollen, nicht erwarten könnten, von jeglicher Kritik ausgenommen zu sein. Vielmehr hätten sie die Ablehnung ihrer religiösen Überzeugungen durch andere zu akzeptieren und zu tolerieren. Nur wenn Äußerungen im Lichte von Art. 10 EMRK die Grenzen einer ablehnenden Kritik überschreiten und, jedenfalls, wenn sie geeignet seien, zu religiöser Intoleranz zu verleiten, könne ein Staat diese gerechtfertigter Weise als mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht vereinbar erklären und angemessene, einschränkende Maßnahmen treffen. Überdies erfließe aus Art. 9 EMRK die positive Verpflichtung der Staaten, die friedliche Koexistenz von religiösen und nicht-religiösen Gruppen und Personen durch eine Atmosphäre der gegenseitigen Toleranz sicherzustellen.

3.2. Wie die österreichischen Gerichte qualifizierte der EGMR die inkriminierten Äußerungen als Werturteil ohne ausreichende faktische Grundlage; die Äußerungen seien nicht schon deshalb akzeptabel, weil sie im Zusammenhang mit ansonsten zulässigen Aussagen getätigt wurden. Die – am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelte – moderate Geldstrafe sei auch nicht unverhältnismäßig. Die innerstaatlichen Gerichte hätten die Aussagen der Beschwerdeführerin in ihrem Kontext ausführlich gewürdigt, sorgfältig ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gegen das Recht anderer auf Schutz ihrer religiösen Gefühle abgewogen und das legitime Ziel der Wahrung des religiösen Friedens in Österreich verfolgt. Der EGMR gelangte daher zum Ergebnis, dass die österreichischen Gerichte im vorliegenden Fall mit der Verurteilung der Beschwerdeführerin ihren – weiten – Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) nicht überschritten hatten.

3. Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK

Urteil vom 20. September 2018, *Mainstreet-Automaten GmbH u.a. gegen Österreich*, Appl. 72662/14 und 3 andere

- *Mainstreet-Automaten GmbH gegen Österreich*, Appl. 72662/14: über sechs Jahre und sieben Monate dauerndes Verwaltungsverfahren betreffend die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten (vier Instanzen); zudem Verletzung des Art. 13 EMRK wegen Fehlen eines effektiven Rechtsmittels im Hinblick auf überlange Verfahrensdauer vor dem VwGH
- *Thum gegen Österreich*, Appl. 10037/15: sechs Jahre und sieben Monate dauerndes zivilgerichtliches Verfahren (zwei Instanzen)
- *Schiefer gegen Österreich*, Appl. 56653/15: sechs Jahre und fünf Monate dauerndes Verwaltungsverfahren betreffend die Umwidmung einer Liegenschaft (vier Instanzen)
- *Merwald gegen Österreich*, Appl. 54978/16: Über 15 Jahre und 4 Monate dauerndes Dienstrechtsverfahren (drei Instanzen)

Urteil vom 20. September 2018, *Caner gegen Österreich*, Appl. 35841/16

Über sieben Jahre und drei Monate dauerndes gerichtliches Strafverfahren wegen Wirtschaftskriminalität mit Auslandskonnex (eine Instanz); zudem Verletzung des Art. 13 EMRK wegen Fehlens eines effektiven Rechtsmittels zur Beschleunigung des Strafverfahrens im Ermittlungsstadium.

4. Nachträgliche Erhöhung der für das innerstaatliche Verfahren zugesprochenen Kosten

Urteil (Revision) vom 14. Juni 2018, *E.B. u.a. gegen Österreich*, Appl. 31913/07, 38357/07, 48098/07, 48777/07 und 48779/07

1. Mit dem vorliegenden Urteil hat der EGMR über einen Antrag auf Revision seines Urteils vom 7. November 2013 (vgl. iFamZ 2013/204, 276; ÖJZ MRK 2014/7, 693; AnwBl 2014, 659) entschieden. Mit jenem Urteil hatte der EGMR eine Verletzung des Art. 14 iVm Art. 8 EMRK festgestellt, weil den Beschwerdeführern die Löschung ihrer Strafregistereinträge verweigert worden war, obwohl der Verfassungsgerichtshof die entsprechenden Strafbestimmungen für verfassungswidrig befunden hatte, sowie eine Verletzung des Art. 13 EMRK mangels effektiver Rechtsbehelfe in diesem Zusammenhang.

2. In der Folge beantragte einer der Beschwerdeführer die Revision des Urteils im Hinblick auf die für das innerstaatliche Verfahren zugesprochenen Kosten, weil darin die Ansprüche des Beschwerdeführers nicht gebührend wiedergegeben worden seien.
3. Mit dem Revisionsurteil hat der EGMR nunmehr – soweit ersichtlich erstmals in einem österreichischen Fall – die im Jahr 2013 zugesprochenen Kosten erhöht.

B. Unzulässigkeitsbeschluss betreffend Österreich

Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen die Verhängung einer Verwaltungsstrafe über die Zulassungsinhaberin wegen Geschwindigkeitsübertretung (Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK)

Beschluss vom 6. Februar 2018, *Krauss gegen Österreich*, Appl. 40607/12 (NLMR 2/2018, 122)

1. Über die Beschwerdeführerin wurde als Zulassungsinhaberin eines Fahrzeugs wegen Geschwindigkeitsübertretung eine Verwaltungsstrafe verhängt. Die Beschwerdeführerin wandte im Verfahren ein, dass sie nicht selbst gefahren sei, legte jedoch keine Informationen über den tatsächlichen Lenker oder sonstige Beweismittel vor. Im Berufungsverfahren vor dem UVS nahm die Beschwerdeführerin an der mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht teil.
2. In ihrer Beschwerde an den EGMR rügte die Beschwerdeführerin, dass sie wegen Geschwindigkeitsübertretung verurteilt worden sei, obwohl die Behörden keinen Beweis dafür gehabt hätten, dass sie das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt habe. Darüber hinaus hätten die Behörden ihre Glaubwürdigkeit nicht unmittelbar in einer mündlichen Verhandlung beurteilt. Die Verurteilung verletze daher ihr Recht auf Schweigen, das Recht, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen, und die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf eine mündliche Verhandlung gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK.
3. Im Fall *Krumpholz gegen Österreich* (Appl. 13201/05) hatte der EGMR eine Verletzung des Art. 6 EMRK festgestellt, weil der Beschwerdeführer, der sich geweigert hatte, gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 Auskunft über die Identität des Fahrzeuglenkers zu erteilen, wegen der zugrundeliegenden Geschwindigkeitsübertretung bestraft worden war. Der EGMR hatte seine Entscheidung damit begründet, dass das österreichische Recht keine Vermutung vorsehe, dass der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug selbst gelenkt habe, wenn er nicht das Gegenteil beweise, oder eine Haftung des Zulassungsbesitzers für Verkehrsübertretungen mit dem betreffenden Fahrzeug. In einem solchen Fall könnten die Behörden

nicht den vernünftigen Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer selbst der Lenker gewesen sei. Die Behörden hätten daher die Beweislast auf den Beschwerdeführer verschoben, indem sie ohne vorherige Erhebung überzeugender *prima facie*-Beweise eine Erklärung verlangt hätten. Zudem hätte der UVS amtswegig eine mündliche Verhandlung zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers durchführen müssen.

4. Im vorliegenden Fall gelangte der EGMR hingegen zur Auffassung, dass die Beschwerde offenkundig unbegründet ist:

4.1. Der vorliegende Fall unterscheide sich in einigen wesentlichen Punkten vom Fall *Krumpholz*: Die Beschwerdeführerin habe nie das Vorliegen der Geschwindigkeitsüberschreitung bestritten; die Behörden hätten keine Lenkerankunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangt, sondern klar auf die Mitwirkungspflicht des Zulassungsbesitzers, Informationen vorzulegen, hingewiesen; und der UVS hätte vor allem von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die ordnungsgemäß geladene und anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin unentschuldig nicht teilgenommen habe.

4.2. Anders als im Fall *Krumpholz* hätten die Behörden ihre Rückschlüsse nicht ausschließlich aus der Verweigerung der Auskunft über die Identität des Lenkers gezogen, zumal gar keine Lenkerankunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangt worden sei. Von ihrem Recht auf Schweigen habe die Beschwerdeführerin, obwohl dies möglich gewesen wäre, nicht Gebrauch gemacht, sondern über Aufforderung des UVS eine Stellungnahme abgegeben. Es seien keine rechtlichen oder faktischen Gründe für eine Verschiebung der – von der Beschwerdeführerin selbst beantragten – mündlichen Verhandlung vorgelegen und in der vorliegenden Situation könne den Behörden kein Vorwurf gemacht werden, weil sie das Beweisverfahren geschlossen und von ihrer Befugnis zur freien Beweiswürdigung Gebrauch gemacht hätten. Die Behörden hätten alle vorliegenden Beweise und Informationen sorgfältig gewürdigt und seien auf Basis der bestehenden Beweise und der nicht überzeugenden Stellungnahmen der Beschwerdeführerin zum Ergebnis gelangt, dass diese selbst gefahren sei, und hätten sie deshalb der Verwaltungsübertretung für schuldig befunden.

5. Der EGMR erklärte die Beschwerde daher wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig.

C. Überblick über ausgewählte Rechtsprechung des EGMR vom 1. Jänner bis 15. Juni 2018

1. Recht auf ein faires Zivilverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

1.1. Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK

Urteil vom 13. März 2018, *Mirovni Inštitut gegen Slowenien*, Appl. 32303/13

In dieser Entscheidung bejahte der EGMR erstmals die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Ausschreibungsverfahren. Ausgehend vom Urteil vom 19. September 2017, *Regner gegen die Tschechische Republik* (GK), Appl. 35289/11, gelangte der EGMR zum Schluss, dass auch Fälle, die unmittelbare und maßgebliche Auswirkungen auf ein Privatrecht (persönliche oder berufliche Situation) einer Person haben, in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen.

1.2. Zugang zu einem Gericht

Urteil vom 15. März 2018 [GK], *Nait-Liman gegen die Schweiz*, Appl. 51357/07 (NLMR 2/2018, 125)

In diesem Verfahren prüfte der EGMR, ob und inwieweit ein Staat Opfern, die seitens eines anderen Staates (außerhalb des eigenen Staatsgebiets) Folter erlitten haben, die Möglichkeit eines Schadenersatzverfahrens gegen diesen Staat bieten muss. Er gelangte zu dem Ergebnis, dass das internationale Recht, insbesondere Art. 14 der UN-Antifolterkonvention, keine Universalgerichtsbarkeit nahelegt. Mangels einer entsprechenden Verpflichtung im internationalen Recht sei der Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) der EMRK-Vertragsstaaten weit. Abschließend ermutigte der EGMR die Staaten zu Fortschritten in diesem Bereich.

Urteil vom 5. April 2018 [GK], *Zubac gegen Kroatien*, Appl. 40160/12 (NLMR 2/2018, 138)

Das Urteil des EGMR enthält eine umfassende und strukturierte Übersicht über die Rechtsprechung des EGMR betreffend Beschränkungen des Zugangs zu einem Gericht, insbesondere auch Beschränkungen des Zugangs zu den höheren Gerichten. Der EGMR hat in diesem Zusammenhang Kriterien festgelegt, die bei der Prüfung, ob Beschränkungen des Zugangs zum Berufungsgericht (insbesondere *ratione valoris*) im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK stehen, zu beachten sind. Für den Umfang des diesfalls – weiten – Beurteilungsspielraumes (*margin of appreciation*) erachtet der EGMR insbesondere für relevant, inwieweit

der Fall bereits von den unteren Gerichten geprüft wurde, ob in diesen Verfahren Bedenken hinsichtlich eines fairen Verfahrens bestanden und welche Rolle dem Obersten Gerichtshof zukommt. Für die Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung beachtlich seien die Vorhersehbarkeit der Beschränkung, die Frage, ob negative Konsequenzen von Verfahrensfehlern, die zur Versagung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof führten, vom Beschwerdeführer oder vom Staat zu tragen sind und ob die Beschränkungen übermäßige Formalismen beinhalten.

2. Recht auf ein faires Strafverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Urteil vom 24. April 2018, *Baydar gegen die Niederlande*, Appl. 55385/14

Der EGMR ging in diesem Verfahren erstmals eingehend auf die Frage ein, inwieweit Gerichte dazu verpflichtet sind, die Abweisung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH zu begründen. Vor dem Hintergrund seiner bisherigen Rechtsprechung iZm Vorabentscheidungsersuchen gelangte der EGMR zu dem Ergebnis, dass (hier: im Rahmen eines aus verfahrensökonomischen Gründen beschleunigten Verfahrens) eine formelhaft begründete (*summary reasoning*) Ablehnung eines in einer Berufung enthaltenen Antrags auf ein Vorabentscheidungsersuchen im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht grundsätzlich problematisch ist, wenn im Einzelfall klar erkennbar ist, dass die Entscheidung weder willkürlich oder offenkundig unbegründet (*unreasonable*) ist.

3. Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 EMRK)

Urteil vom 4. April 2018 [GK], *Correia de Matos gegen Portugal*, Appl. 56402/12 (NLMR 2/2018, 132)

In diesem Verfahren setzte sich der EGMR mit der Einschränkung des Rechts, sich selbst zu verteidigen, durch eine gesetzliche Verpflichtung, sich im Strafverfahren durch einen Rechtsbeistand verteidigen zu lassen, auseinander. Er bestätigte seine bisherige Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des Rechts, sich im Strafverfahren selbst zu verteidigen; die Entscheidung über verpflichtenden Rechtsbeistand falle traditionellerweise in den Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) der Staaten, dieser sei jedoch nicht unbeschränkt. In seiner Entscheidung setzt sich der EGMR eingehend mit der Staatenpraxis sowie den Entwicklungen im internationalen und europäischen Recht (insbesondere den Ansichten des UN-Menschenrechtsausschusses gemäß dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. der Charta der Grundrechte der EU) auseinander, die eine Tendenz für ein Recht auf Selbstverteidigung ohne Unterstützung eines eingetragenen Rechtsbeistands zeigen, gelangt jedoch zu dem Ergebnis, dass diesbezüglich kein Europäischer Standard besteht und die nationalen Rechtsordnungen in dieser Frage stark variieren.

4. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK)

4.1. Privatleben

Beschluss vom 5. Dezember 2017, *Anchev gegen Bulgarien*, Appl. 38334/08 und 68242/16

In diesem Verfahren hatte der EGMR zu prüfen, ob die Enthüllung der Verbindungen des Beschwerdeführers zur ehemaligen Sicherheitsbehörde unter dem kommunistischen Regime sein Recht auf Achtung des Privatlebens verletzte. Der EGMR gelangte nach einem umfangreichen Rechtsvergleich und vor dem Hintergrund seiner bisherigen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass aus undemokratischen Regimen hervorgegangenen Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) beim Umgang mit dem Vermächtnis dieses Regimes zukomme. Im konkreten Fall sah er insbesondere im Vorhandensein einer Einsichtsmöglichkeit der Betroffenen in die Aufzeichnungen, auf die die Enthüllungen gestützt worden waren, und eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die Enthüllung Schutzmaßnahmen gegen Willkür und Missbrauch. Überdies sei die Enthüllung mit keinerlei Sanktionen verbunden und betreffe nur Personen, die nun wichtige Funktionen im öffentlichen oder im privaten Bereich bekleideten. Im Ergebnis erklärte der EGMR die Beschwerde wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig.

Urteil vom 1. Februar 2018, *Hadzhieva gegen Bulgarien*, Appl. 45285/12

Der EGMR bejahte in diesem Fall eine positive Verpflichtung des Staates nach Art. 8 EMRK (hier: Achtung der psychischen Integrität), infolge der Verhaftung der Eltern für deren damals allein zurückgebliebenen 14-jährigen Beschwerdeführerin Sorge zu tragen, entweder in ihrem eigenen Zuhause oder in einer Pflegefamilie oder einer spezialisierten Einrichtung. Allerdings nahm der EGMR eine solche Verpflichtung nur bis zu jenem Zeitpunkt an, zu dem die anwaltlich vertretenen und gut gebildeten Eltern in einer mündlichen Verhandlung versichert hatten, dass sich jemand um die Beschwerdeführerin kümmere.

Urteil vom 22. Februar 2018, *Libert gegen Frankreich*, Appl. 588/13

Dieses Urteil ist ein weiterer Beitrag zur stetig wachsenden Rechtsprechung des EGMR betreffend Überwachung am Arbeitsplatz. Der EGMR sah im vorliegenden Fall in der Öffnung von als „persönlich“ markierten Dateien auf der Festplatte des Dienst-PC eines öffentlich Bediensteten während seiner Suspendierung durch den Arbeitgeber keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens, zumal eine gesetzliche Grundlage für die Maßnahme und hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Willkür des Arbeitgebers bestanden.

4.2. Familienleben und Wohnung

Urteil vom 18. Jänner 2018, *National Federation of Sportspersons' Associations and Unions (FNASS) u.a. gegen Frankreich*, Appl. 48151/11 und 77769/13 (NLMR 1/2018, 42)

In diesem Verfahren, das die Auswirkungen von Anti-Doping-Maßnahmen auf die Rechte von SportlerInnen betraf, nahm der EGMR erstmals eine detaillierte Prüfung der Anwendung der EMRK im Sportbereich vor. Er befasste sich dabei insbesondere auch mit den einschlägigen internationalen und EU-Standards. Im Ergebnis verneinte der EGMR eine Verletzung des Art. 8 EMRK durch die beanstandete Verpflichtung der SportlerInnen, detaillierte, akkurate und stets aktuelle Informationen über ihren täglichen Aufenthaltsort für die nächsten drei Monate zur Verfügung zu stellen und für jeden Wochentag einen einstündigen Zeitraum zwischen 6:00 und 21:00 anzugeben, an dem sie für unangekündigte Tests am angegebenen Ort verfügbar sind.

Urteil vom 24. April 2018, *Lozovyye gegen Russland*, Appl. 4587/09 (NLMR 3/2018, 243)

In diesem Verfahren traf der EGMR erstmals Aussagen zum Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung der Pflicht des Staates, die nächsten Angehörigen vom Tod eines nahen Familienmitglieds in Kenntnis zu setzen. Der EGMR bejahte in seinem Urteil eine positive Verpflichtung des Staates, in Fällen, in dem den staatlichen Behörden, nicht aber anderen Familienmitglieder ein Todesfall bekannt ist, zumindest zumutbare Schritte zu setzen, um zu gewährleisten, dass die überlebenden Familienmitglieder informiert sind.

5. Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK)

Urteil vom 30. Jänner 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*, Appl. 69317/14 (NLMR 1/2018, 60)

In diesem Urteil stellte der EGMR fest, dass die Verhängung einer Strafe wegen Verwendung religiöser Symbole auf Werbeplakaten für Kleidung das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit des beschwerdeführenden Unternehmens verletzte. Er sah den – in Bezug auf kommerzielle Meinungsäußerung und Werbung sowie die Regulierung von Meinungsäußerungen, die geeignet sind, Religionen und Weltanschauungen zu verletzen, weiten – Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) überschritten. Insbesondere verwarf der EGMR das Argument, dass davon auszugehen gewesen sei, dass die Mehrheit der (christlichen) litauischen Bevölkerung die Werbung als beleidigend empfindet. Es sei mit den der

EMRK zugrundeliegenden Werten unvereinbar, wenn die Ausübung eines Rechts durch eine Minderheit von der Akzeptanz der Mehrheit abhängig gemacht werde.

6. Schutz des Eigentums (Art. 1 [1.] ZPEMRK)

Urteil vom 7. Juni 2018, *O’Sullivan McCarthy Mussels Development Ltd gegen Irland*, Appl. 44460/16 (NLMR 3/2018, 268)

Die Beschwerde der antragstellenden Gesellschaft in diesem Verfahren richtete sich gegen die vorübergehende Suspendierung ihrer Fischereirechte. Diese Maßnahme war von den irischen Behörden zur Erfüllung eines EuGH-Urteils, mit dem Verletzungen von EU-Umweltrecht festgestellt worden waren, gesetzt worden. Irland argumentierte im Verfahren, dass den innerstaatlichen Behörden kein Handlungsspielraum verblieben sei, weil sich der in Rede stehende Eingriff unmittelbar aus einem EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren ergebe. Die sog. *Bosphorus*-Vermutung des gleichwertigen Schutzes stellte sich damit erstmals in einem solchen Rahmen (bei den bisherigen vom EGMR zu prüfenden Fällen waren stets EU-Verordnungen oder Richtlinien involviert). Der EGMR sah die Voraussetzungen für eine Anwendung der *Bosphorus*-Vermutung im vorliegenden Fall jedoch nicht für erfüllt an, weil dem Staat noch etwas Handlungsspielraum (*margin of manoeuvre*) verblieben sei, ließ jedoch offen, ob ein EuGH-Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren unter anderen Umständen einem Mitgliedstaat keinen Handlungsspielraum lassen könnte. Der EGMR prüfte daher, ob die von Irland getroffene Maßnahme verhältnismäßig gewesen ist, und stellte schließlich die Konventionskonformität der Maßnahmen fest.

7. Abweichen im Notstandsfall (Art. 15 EMRK)

Urteile vom 20. März 2018, *Mehmet Hasan Altan gegen die Türkei*, Appl. 13237/17, und *Sahin Alpay gegen die Türkei*, Appl. 16538/17 (NLMR 2/2018, 114)

Es handelt sich um die ersten Urteile, die bezüglich Festnahmen und Untersuchungshaft im Zusammenhang mit dem Putsch-Versuch in der Türkei im Juni 2016 ergangen sind. Der EGMR stellte fest, dass die über die beschwerdeführenden Journalisten verhängte Untersuchungshaft Art. 5 Abs. 1 (Rechtmäßigkeit der Anhaltung) und Art. 10 (Meinungsäußerungs-

freiheit) EMRK infolge Unverhältnismäßigkeit der Anwendung des Art. 15 EMRK (Außerkräftsetzen im Notstandsfall) verletzte. Der EGMR folgte darin der Rechtsansicht des türkischen Verfassungsgerichts, die von türkischen Gerichten nicht umgesetzt worden war.

11. April 2019

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt